

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) der §§ 1, 2, 3 und 10 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches, Aches Buch (VIII), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 27.03.2014 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bebra erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Bebra als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Einrichtungen der Stadt Bebra werden folgende Gruppen angeboten:
- Krippengruppen für Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - Kindergartengruppen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - altersübergreifende Gruppen für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend gezielt zu fördern und zu entwickeln.
- (2) Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die Familien bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und arbeiten mit ihnen eng zusammen. Die Familien verpflichten sich ihrerseits, mit den Kindertagesstätten eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einzugehen und dadurch die sozialpädagogische Arbeit der Kindertagesstätten zu unterstützen und zu ergänzen.
- (3) Die Arbeit in den städtischen Einrichtungen orientiert sich an den Vorgaben des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze in der gewünschten Betreuungsart zur Verfügung stehen, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus beruflichen, sozialen und pädagogischen Gründen. Auszugehen ist von den Anmeldungen, die dem Magistrat fünf Monate vor Beginn des neuen Schul- bzw. Kindertagesstättenjahres vorliegen.

(3) Kinder, deren körperliche, geistige oder seelische Verfassung eine besonders intensive Betreuung erfordert, werden aufgenommen, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse sowie die Gruppenstärke der Kindertagesstätte dies zulassen und eine integrative Pädagogik die Fähig- und Fertigkeiten der Kinder entwicklungsgemäß fördern und unterstützen kann. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Förderbescheides der SGB IX-Behörde.

(4) Unter Berücksichtigung von Elternwünschen behält sich die Stadt Bebra vor, Betreuungsplätze zuzuweisen.

(5) Aus der Inanspruchnahme der Krippengruppe in der Kindertagesstätte leitet sich kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der gleichen Einrichtung ab.

(6) Kinder aus anderen Wohnortgemeinden können aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

§ 4

Betreuungszeiten und Gruppeneinteilung

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sowie eine Mittagsversorgung werden vom Magistrat im Benehmen mit den Kindertagesstättenleitungen und den Elternbeiräten festgesetzt. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt zu machen.

(2) Die Kindertagesstätten sind an maximal 20 Tagen - vorrangig während der hessischen Sommer- und Weihnachtsferien - geschlossen. Schließungstage wegen Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen, dem jährlichen Betriebsausflug o. ä. sind in der Regelung des Satzes 1 enthalten.

(3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich und durch Aushang in den Kindertagesstätten spätestens zwei Wochen vor dem Schließungstag.

(4) Während der Schließungstage in den Sommerferien richtet die Stadt eine Notbetreuung für diejenigen Eltern ein, die in dieser Zeit begründet nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu betreuen.

(5) Die Anzahl der Plätze in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

(6) Die Einteilung der Gruppen erfolgt unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten durch die Leitungen der Kindertagesstätten.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.

(2) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.

(3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätten ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten in die Kindertagesstätte nachzuweisen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr gewaschen und der Witterung entsprechend gekleidet eintreffen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der jeweiligen Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder ergänzt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten ist der Kindertagesstättenleitung für den Fall vorzulegen, dass

- ein Kind selbstständig den Heimweg antreten darf (einmalige Erklärung),
- ein Kind, das selbstständig den Heimweg antreten darf, zu einer anderen Zeit als üblich, die Kindertagesstätte verlassen soll (für jeden einzelnen Fall).

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Maßgeblich sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

(6) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen.

(7) Das Fernbleiben des Kindes ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Jede Kindertageseinrichtung wird durch eine Fachkraft gemäß § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geleitet. Die Qualifikationen der Gruppenleitungen und weiteren Betreuungskräfte regelt ebenfalls § 25 HKJGB.

(2) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf und nach Absprache Gelegenheit zu einer Aussprache.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz - in der derzeit gültigen Fassung - genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

Die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 8 bis 13 konkretisieren die Bestimmungen des § 27 des HKJGB.

§ 8 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Mitglieder des Magistrats der Stadt Bebra und Personal, welches mit der Kindertagesbetreuung beschäftigt ist, sind nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben je angemeldetes Kind eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

§ 9 Einberufung

(1) Die Leitung der Einrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates - bis spätestens 31. Oktober eines Jahres - einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.

(2) Die Elternversammlung soll mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden.

(3) Die Leitung der Einrichtung informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende allgemeine Fragen.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat; die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung erfolgen. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe. Es wird jeweils ein/e Stellvertreter/in gewählt. Der/Die Kindergartenleiter/in sowie Gruppenleiter/innen sollen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternbeirates teilnehmen. Der Magistrat der Stadt Bebra kann bei Bedarf eine/n Vertreter/in entsenden, der/die dem Elternbeirat dann ebenfalls angehört.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte jeder Gruppe zu nominieren.

(6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(7) Zwischen Bewerber/innen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

(8) Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Anzahl der ungültigen Stimmen.

Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen wurde.

§ 11 Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Magistrat der Stadt Bebra.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm

obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Magistrats der Stadt Bebra seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Magistrat der Stadt Bebra und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Magistrats der Stadt Bebra und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 12 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an; er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und die Tagesordnung mindestens drei Tage vorher mit der Kindertagesstättenleitung abzusprechen und den Mitgliedern des Elternbeirats bekanntzugeben.

(3) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Es haben mindestens dreimal jährlich Sitzungen des Elternbeirats stattzufinden. Es muss eine Sitzung stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung nach § 8 dieser Satzung, der Träger oder die Kindertagesstättenleitung dies beantragen.

§ 13 Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

(3) Der Elternbeirat kann vom Träger oder vom Erziehungspersonal Auskünfte insbesondere in folgenden Angelegenheiten verlangen:

1. bei der Planung von Festen und Feiern,
2. bei der Beschaffung von Spielmaterial und Inventar,
3. bei der Änderung und Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
4. bei der Planung baulicher Maßnahmen,
5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
6. bei der Festlegung der Ferientermine und der sonstigen Schließungszeiten (z. B. Fortbildungsmaßnahmen).

(4) Zur Wahrung der Auskunftspflicht nach Abs. 3 führt der Träger regelmäßige Gespräche mit dem Elternbeirat auf dessen Wunsch. Der Elternbeirat hat das Recht, in

allen der Auskunftspflicht obliegenden Angelegenheiten gehört zu werden. Ein Entscheidungsrecht steht dem Elternbeirat jedoch nicht zu.

(5) Darüber hinaus nimmt der Elternbeirat folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Zusammenarbeit mit der Elternschaft,
2. Beratung der Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Kindertagesstättenbesuch ihrer Kinder beziehen,
3. Mithilfe bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
4. Verwaltung, der durch Feste oder Veranstaltungen eingegangenen Gelder.

§ 14 Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Regelungen des § 6 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 16 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG (Hessisches Datenschutzgesetz) über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 17 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; die Abmeldefrist beträgt einen Monat. Die Abmeldung ist schriftlich mitzuteilen.

(2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Sie ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Erklärung der Erziehungsberechtigten vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren nicht pünktlich und ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung inklusive der Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bebra, 27.05.2014

Der Magistrat der Stadt Bebra

Hassl
Bürgermeister